

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern**
— Drucksache 7/273 —

A. Problem

Die Bemühungen um eine funktionale Reform der Verwaltung sind u. a. darauf gerichtet, Aufgaben, die bisher von Verwaltungsbehörden höherer Stufe wahrgenommen worden sind, auf untere Verwaltungsebenen zu übertragen. Hieran werden die Länder vielfach durch abschließende bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen, die keinen Spielraum für eine flexible Lösung einräumen, gehindert.

B. Lösung

Die Landesregierungen sollen in einer Vielzahl von Fällen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung von Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts abzuweichen und andere Behörden für zuständig zu erklären. Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzentwurf schlägt der Innenausschuß aus Gründen der Rechtsklarheit hierfür die Form eines Artikelgesetzes vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Bühling, Dr. Miltner und Dr. Wendig

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand am 16. März 1973 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage ohne Aussprache an den Innenausschuß (federführend) und den Rechtsausschuß. Der Rechtsausschuß erhob in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 1973 gegen die Verabschiedung des Gesetzentwurfs „erhebliche Bedenken wegen der zu erwartenden Unklarheit und Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten wie auch wegen der verfassungsrechtlichen Zweifel aus Artikel 80 GG“. Dabei folgte der Rechtsausschuß im wesentlichen der Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom 16. März 1973, in der ausgeführt worden war, daß die vorgesehene Regelung zu einer unerträglichen Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts führen müsse. Bei den Ausschlußberatungen hatte der Erstberichterstatler des Rechtsausschusses bereits darauf hingewiesen, daß das Anliegen der Länder allenfalls in der Weise zu verwirklichen sei, daß die entsprechenden Bundesgesetze ausdrücklich durch Anfügung einer Ermächtigung an die Landesregierungen zur Bestimmung abweichender Zuständigkeiten geändert würden.

Der Innenausschuß beriet den Gesetzentwurf erstmals am 19. September 1973. Wegen des besonderen Interesses der Länder an der vorgesehenen Zuständigkeitslockerung war der Vorsitzende der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder um Entsendung eines sachkundigen Vertreters gebeten worden. Aufgrund der zahlreichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesregierung und Bundesrat, die bei der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf zutage getreten waren, ersuchte der Innenausschuß den Bundesminister des Innern, in Verhandlungen mit den Ländern zu versuchen, übereinstimmende Vorschläge zu erarbeiten, die auch den vorgebrachten Bedenken des Rechtsausschusses, des Deutschen Landkreistages sowie des Deutschen Anwaltvereins Rechnung trügen.

Der Bundesminister des Innern veranlaßte hierauf die Bildung einer Bund-/Länder-Kommission, in die seitens der Länder je ein Vertreter der Innenministerien von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen entsandt wurden. Die Kommission erarbeitete eine Formulierungshilfe, wobei sie die Form eines Artikelgesetzes zugrunde legte. In den Kommissionsentwurf wurden die in förmlichen Bundesgesetzen enthaltenen Zuständigkeitsregelungen aufgenommen, von denen abzuweichen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung ermächtigt werden sollten. Die Kommission schlug weiterhin vor, die Landesregierungen zu ermächtigen, diese Verordnungsermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften in Rechtsverordnungen des Bundes schlug die Kommission ferner vor, die Bundesregierung im Artikelgesetz

zu ermächtigen, von bestimmten — in der Anlage zum Artikelgesetz katalogmäßig aufgeführten — Zuständigkeitsvorschriften in Rechtsverordnungen des Bundes durch Rechtsverordnung abzuweichen oder diese Ermächtigung auf die Landesregierungen — mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden — zu delegieren.

Hinsichtlich der zu ändernden Einzelregelungen erzielte die Bund-/Länder-Kommission im wesentlichen Übereinstimmung. Nur bei sechs Gesetzen war eine Einigung zwischen Bund und Ländern nicht möglich. In diesen Fällen stand dem Wunsch der Länder nach Einräumung einer Ermächtigung zum Abweichen von der durch Bundesgesetz geregelten Zuständigkeit die Auffassung der Bundesregierung gegenüber, daß die Beibehaltung einer bundeseinheitlichen Zuständigkeit auf bestimmter Ebene erforderlich oder wünschenswert sei.

Der Innenausschuß befaßte sich in seiner Sitzung am 13. November abschließend mit dem Gesetzentwurf. In der Zwischenzeit waren auch in der juristischen Literatur Bedenken gegen den Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung geltend gemacht worden (vgl. Rasch, Deutsches Verwaltungsblatt 1973, S. 916). Nach eingehender Diskussion machte er sich die Formulierungshilfe der Bund-/Länder-Kommission zu eigen und billigte sie mit geringfügigen Änderungen einstimmig. Bei den in der Kommission offen gebliebenen Streitfragen schloß er sich mit einer Ausnahme (Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen) der Auffassung der Länder an. In folgende Gesetze sollen daher entgegen der Auffassung der Bundesregierung Ermächtigungen zum Abweichen von bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten aufgenommen werden: Gesetz für Jugendwohlfahrt, Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen, Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder, Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

Der Innenausschuß anerkennt das Bestreben der Länder, im Zuge der Funktionalreform über behördliche Zuständigkeiten flexibler als bisher disponieren und dabei insbesondere Zuständigkeitsverlagerungen von den oberen auf die unteren Verwaltungsstufen vornehmen zu können. Er verkennt nicht, daß diese Bestrebungen mit dem Verlust des bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzuges erkaufte werden müssen. Dem Bürger wird es dadurch zum einen erschwert oder unmöglich gemacht, aus dem Gesetz unmittelbar die für eine Verwaltungsaufgabe zuständige Behörde zu erkennen, zum anderen zugemutet, sich mit der gleichen Angelegenheit an von Land zu Land unterschiedliche Verwaltungsebenen wenden zu müssen. Der Innenausschuß glaubt aber,

dieses Auseinanderlaufen der Zuständigkeiten in Kauf nehmen zu müssen und zu können, da eine umfassende Funktionalreform sonst nicht zu verwirklichen wäre. Die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen, die den Bürger zuweilen verwir-

ren mögen, haben andererseits den Vorteil größerer Bürgernähe. Im übrigen bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Landesregierungen von den ihnen eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch machen werden.

Bonn, den 3. Dezember 1974

Bühling **Dr. Miltner** **Dr. Wendig**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/273 — in der nachfolgenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Dezember 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen) **Bühling** **Dr. Miltner** **Dr. Wendig**
Vorsitzender Berichterstatter

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz**

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 23 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

3. § 39 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2**Bundesbesoldungsgesetz**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert: § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 3**Nitritgesetz**

Das Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch

Artikel 60 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 4**Bundesbaugesetz**

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch § 32 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden.“

2. § 147 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 5**Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung**

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025), wird wie folgt geändert: Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 6**Jugendwohlfahrtsgesetz**

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 49 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 78 Abs. 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

3. Dem § 85 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge abweichend von § 69 Abs. 1 das Jugendamt zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 7

Gräbergesetz

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 2 an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 8 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 8

Reichsheimstättengesetz

Das Reichsheimstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291), geändert durch Artikel 5 Buchstabe c des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Anführung „§ 1 Abs. 2, der §§ 3, 17 Abs. 2 und der

§§ 21, 29“ wird ersetzt durch die Anführung „§ 1 Abs. 2 und der §§ 3 und 29“.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 17 Abs. 2 und § 21 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 9

Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1013), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 10

Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung

Das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 809), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 2. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1074), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 11

Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 12

Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird.“

Artikel 13

Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), wird wie folgt geändert: Nach § 13 wird folgender § 13 a angefügt:

„§ 13 a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6, 8, 9 und 11 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 14

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 c wird folgender § 7 d eingefügt:

„§ 7 d

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die zuständigen Behörden abweichend von § 7 b Abs. 1 und 2 und § 7 c Abs. 5 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 15

Unterhaltssicherungsgesetz

1. Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661, 1079), zuletzt geändert durch Artikel 156 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Landesbehörden nach Absatz 1 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung ein Härteausgleich allgemein zugelassen worden ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 16

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369) wird wie folgt geändert:

Dem § 67 Abs. 3 Nr. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 17

Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder

Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Nr. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 18**Handwerksordnung**

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die zuständigen Behörden abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
2. Dem § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörde übertragen.“
3. Dem § 47 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
 „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 3 an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
4. Nach § 115 wird folgender neuer § 116 eingefügt:
 „§ 116
 Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 4 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 19**Energiewirtschaftsgesetz**

Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 193 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 20**Wassersicherstellungsgesetz**

1. Das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für

Zwecke der Verteidigung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 52 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Dem § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von den Sätzen 1 und 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 21**Tierkörperbeseitigungsgesetz**

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187), geändert durch Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 22**Arbeitszeitordnung**

Die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Dem § 27 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 23**Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 242 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 2 an Stelle der oberen Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 24

Gesetz über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- Dem § 23 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 25

Jugendschutzgesetz

Das Gesetz über die Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 245 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- Dem § 26 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 26

Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

- Dem § 36 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend

von Satz 2 an Stelle der obersten Landesbehörde das Landesversorgungsamt oder diejenige Behörde zuständig ist, die die Aufgaben des Landesversorgungsamtes wahrnimmt. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 27

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2413) wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 4 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 28

Straßenverkehrsgesetz

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel II Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 b Abs. 6 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 5 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 29

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- Dem § 92 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Landesverkehrsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 30

Rechtsverordnungs ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden abweichend von den in

der Anlage aufgeführten Zuständigkeitsvorschriften zu bestimmen. Sie kann diese Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen und dabei vorsehen, daß die Landesregierungen die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen können.

Artikel 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Anlage (zu Artikel 30)

1. **Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645)**
 - 1.1 § 4 Abs. 1 (Berufung der Mitglieder des Gutachterausschusses)
 - 1.2 § 7 Abs. 1 (Zurücknahme der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz)
2. **Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 417)**
 - 2.1 § 1 Abs. 1 (Staatliche Anerkennung als Hebamme)
 - 2.2 § 6 Abs. 1 (Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme)
 - 2.3 § 7 Abs. 1 Satz 1 (Durchführung von Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme)
 - 2.4 § 11 Satz 1 (Vorläufiges Verbot der Ausübung des Hebammenberufes)
3. **Verordnung über Wochenpflegerinnen vom 7. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Einführungsgesetzes zum Strafrechtsgesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**
 - 3.1 § 1 Abs. 2 (Erteilung der Anerkennung als Wochenpflegerin)
 - 3.2 § 3 Abs. 1 (Zurücknahme der Anerkennung als Wochenpflegerin)
4. **Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 538)**
 - 4.1 § 1 Abs. 1 Satz 1 (Anmeldung des Inverkehrbringens)
5. **Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 707)**
 - 5.1 § 2 Satz 1 (Genehmigung der Herstellung und des Inverkehrbringens teeähnlicher Erzeugnisse)
6. **Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 214)**
 - 6.1 § 6 Buchstabe b (Veranlassung der Aufstellung der Impflisten sowie zur Beschaffung der Impfscheinformulare und Zeugnisse)
 - 6.2 § 6 Buchstabe c (Veranlassung der Bekanntgabe der Impf- und Nachschautermine, der Aufforderung zur Vorstellung der Kinder und der Ausgabe der Merkblätter)
 - 6.3 § 6 Buchstabe d (Veranlassung der Bereitstellung und Herrichtung der Impfräume, der Entsendung eines Beauftragten und einer Schreibhilfe)
 - 6.4 § 6 Buchstabe e (Veranlassung der Entsendung eines Lehrers zu den Impf- und Nachschauterminen für Wiederimpfungen)
 - 6.5 § 6 Buchstabe f (Hinwirken auf eine lückenlose Durchimpfung)

— § 6 Buchstaben b bis f jeweils Ermöglichung einer Delegation der Zuständigkeit von den Stadt- und Landkreisen auf andere Behörden —
 - 6.6 § 11 (Einreichen der Impflisten)
7. **Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwartendienst vom 20. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)**
 - 7.1 § 3 Abs. 1 (Mitwirkung bei der Verpflichtung von Betrieben, Dienststellen und Behörden) —

— Ermöglichung einer Delegation der Zuständigkeit von den obersten Landesbehörden auf andere Behörden —
8. **Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2141)**
 - 8.1 § 10 Abs. 1 (Einvernehmen der obersten Finanzbehörde bei Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Betreibung anderer Geschäfte)

- 9. Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1027)**
- 9.1 § 53 in Verbindung mit § 52 Satz 1 (Auferlegung der Nachzahlung ersparter Steuern und Gebühren)
- 10. Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347), geändert durch § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1013)**
- 10.1 § 1 Abs. 3 Satz 1 (Erteilung der Genehmigung zur Kündigung)
- 10.2 § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Genehmigung von Abreden über die Entschädigung, Festsetzung der Entschädigung und Regelung der Beschaffung von Ersatzland)
- 10.3 § 3 Abs. 2 Satz 3 (Entscheidung im Streitfall über die Entschädigung und über die Bereitstellung von Ersatzland)
- 10.4 § 3 Abs. 2 Satz 6 (Festsetzung eines Zuschusses zur Beschaffung von Ersatzland)
- 10.5 § 3 Abs. 2 Satz 7 (Freistellung der Gemeinde von der Pflicht zur Beschaffung von Ersatzland)
- 11. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 12)**
- 11.1 Artikel I § 2 Abs. 1 (Veröffentlichung des Antrags auf Änderung oder Feststellung des Familiennamens)
- 11.2 Artikel I § 2 Abs. 2 (Veröffentlichung der Entscheidung über die Änderung oder Feststellung des Familiennamens)
- 12. Verordnung zum Schutz gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 787), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 31. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 228)**
- 12.1 § 2 (Zulassung von Ausnahmen)
— Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit von den obersten Arbeitsbehörden der Länder auf andere Behörden —
- 13. Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902 (Reichsgesetzbl. S. 269)**
- 13.1 § 2 Abs. 4 (Anordnung über die Vornahme von Desinfektionen in öffentlichen Desinfektionsanstalten)
- 13.2 § 4 Abs. 1 (Zulassung von Ausnahmen)
- 13.3 § 4 Abs. 2 Satz 1 (Führen eines Verzeichnisses über Ausnahmen)
- 14. Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1069), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2324)**
- 14.1 § 50 b Abs. 2 Satz 2 (Entgegennahme von Meldungen des Braugewerbes)
- 15. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918), geändert durch die Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 628)**
- 15.1 § 6 (Stellung von Strafanträgen)
- 16. Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch § 55 Nr. 9 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513)**
- 16.1 § 3 Nr. 4 (Zulassung anderer Personen als Verbandsmitglieder)
- 16.2 § 15 Satz 2 (Abweichende Anordnungen bei Einmannverbänden)
- 16.3 § 32 (Zulassung der Enteignung)
- 16.4 § 36 Satz 1 (Bestimmung des Gebietes, in dem ein aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehender Verband seine Aufgaben durchzuführen hat)
- 16.5 § 48 Abs. 5 Satz 1 (Bestimmung, daß der Vorstand in anderer Weise gebildet wird)
- 16.6 § 55 Abs. 2 Satz 1 (Bestimmung, daß der Ausschuß in anderer Weise gebildet wird)
- 16.7 § 56 Abs. 6 (Genehmigung, daß das Stimmverhältnis in der Satzung anders geregelt wird)

- | | |
|--|---|
| <p>16.8 § 69 Abs. 1 (Anordnung zur Schuldübernahme und des Ersatzes der übrigen Kosten)</p> <p>16.9 § 76 Abs. 1 Satz 2 (Bestimmung der Prüfstelle)</p> <p>16.10 § 82 Abs. 2 Nr. 4 (Zustimmung zu einer abweichenden Regelung des Beitragsverhältnisses durch Satzung)</p> <p>16.11 § 95 Abs. 1 (Zustimmung zur Heranziehung des Nutznießers zu Geldbeiträgen)</p> <p>16.12 § 122 Abs. 4 Satz 1 (Zulassung von Ausnahmen von § 122 Abs. 1 für bestimmte Geschäfte)</p> <p>16.13 § 130 Abs. 1 (Bestellung eines Beauftragten und abweichende Regelung der Aufsicht)</p> <p>16.14 § 130 Abs. 3 Satz 1 (Wiederherstellung der ordentlichen Verwaltung)</p> <p>16.15 § 152 Abs. 1 (Gründung neuer Verbände)</p> <p>16.16 § 154 Buchstabe d (Zulassung anderer Personen zur Zuziehung als Verbandsmitglied)</p> <p>16.17 § 156 Abs. 2 (Zulassung des Zugrundelegens vereinfachter Unterlagen bei der Verbandsgründung)</p> <p>16.18 § 159 Abs. 5 (Zulassung, daß Wertzahlen nicht angegeben werden)</p> <p>16.19 § 175 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (Neuverteilung von Aufgaben auf bestehende und neue Verbände)</p> <p>16.20 § 176 Abs. 1 Satz 1 (Erlaß der neuen Satzung für einen alten Verband)</p> <p>16.21 § 176 Abs. 2 Satz 1 (Zulassung des Verfahrens nach den §§ 145 bis 149)</p> <p>16.22 § 177 (Genehmigung zur Auflösung eines Verbandes)</p> <p>— Hinsichtlich § 3 Nr. 4, § 15 Satz 2, § 36 Satz 1, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 4 Satz 1, § 154 Buchstabe d, § 156 Abs. 2, § 159 Abs. 5, § 176 Abs. 2 Satz 1 und § 177: Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit auf die oberen Aufsichtsbehörden —</p> <p>— Hinsichtlich §§ 32, 48 Abs. 5 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 6, § 69 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Nr. 4, § 95 Abs. 1, § 130 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 152 Abs. 1, § 175 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 176 Abs. 1 Satz 1: Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit auf die Aufsichtsbehörden. Dies gilt nicht, wenn die Körperschaft, für deren Gebiet die Aufsichtsbehörde zuständig ist, Mitglied des Wasser- und Bodenverbands oder sonst betroffen ist —</p> | <p>17. Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847)</p> <p>17.1 § 3 Abs. 2 (Ermächtigung zur Anordnung bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der Bisamratte)</p> <p>— Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit von den unteren Verwaltungsbehörden auf andere Behörden —</p> <p>18. Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134)</p> <p>18.1 § 6 Abs. 1 Satz 3 (Bestimmung der der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe)</p> <p>18.2 § 6 Abs. 2 (Befreiung der Jahr- und Wochenmärkte, Tierschauen und Viehhändlerställe von der Beaufsichtigung)</p> <p>18.3 § 6 Abs. 3 (Anordnung der Beaufsichtigung von Vieh)</p> <p>18.4 § 9 (Anordnung von Ver- und Entladeuntersuchungen)</p> <p>18.5 § 11 Abs. 1 Satz 2 (Gestattung des Viehtreibens durch Viehhändler)</p> <p>18.6 § 11 Abs. 2 (Verbot des Viehtreibens durch Viehhändler)</p> <p>18.7 § 13 Abs. 3 (Bestimmung des Führens von Büchern)</p> <p>18.8 § 13 Abs. 4 (Ausnahmegenehmigung vom Führen von Büchern)</p> <p>18.9 § 14 Satz 1 (Ausdehnung der Bestimmungen über das Führen von Büchern bei Wanderschafherden auf Wanderherden anderer Viehgattungen)</p> <p>18.10 § 14 Satz 2 (Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung von Wanderherden)</p> <p>18.11 § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 (Bestimmung der Geltungsdauer von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen)</p> <p>18.12 § 24 (Einführung der Kennzeichnungspflicht für Rinder und Schweine)</p> <p>18.13 § 37 Abs. 2 (Zulassung von Ausnahmen für Viehladestellen)</p> <p>18.14 § 38 Abs. 2 Satz 2 und § 39 (Anordnung der Reinigung und Desinfektion im Transportwesen)</p> <p>18.15 § 104 Abs. 1 Satz 1 (Anordnung der Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere)</p> |
|--|---|

- | | |
|--|---|
| <p>18.16 § 146 Abs. 4 Satz 1 (Genehmigung der Zustellung gesunder Pferde zu rotzansteckungsverdächtigen Pferden)</p> <p>18.17 § 150 (Anordnung der Tötung von rotzansteckungsverdächtigen Pferden)</p> <p>18.18 § 155 Abs. 3 (Genehmigung, daß von den bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vorgeschriebenen Ermittlungen und Untersuchungen abgesehen wird)</p> <p>18.19 § 162 Abs. 1 Satz 2 (Zulassung von Ausnahmen)</p> <p>18.20 § 183 Abs. 2 (Anordnung der Tötung der Ansteckung mit Lungenseuche verdächtiger Tiere)</p> <p>18.21 § 184 Abs. 1 Satz 2 (Zulassung der Schlachtung der lungenseuchenkranken oder -verdächtigen Tiere außerhalb des Seuchenortes)</p> <p>18.22 § 187 Satz 2 (Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Einstellung gesunder Rinder in das Seuchengehöft)</p> <p>18.23 § 194 Abs. 1 Halbsatz 1 (Bildung von Beobachtungsgebieten um das Seuchengehöft)</p> <p>18.24 § 194 Abs. 3 Satz 1 (Beschränkung des Viehverkehrs in Beobachtungsgebieten)</p> <p>18.25 § 236 Abs. 1 (Anordnung bei größerer Ausdehnung der Beschälseuche der Pferde)</p> <p>19. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer vom 8. März 1940 (Reichsanzeiger Nr. 62)</p> <p>19.1 § 7 Abs. 3 (Genehmigung der Ausfuhr ansteckungsverdächtiger Einhufer aus einem verseuchten Gehöft)</p> <p>19.2 § 8 Satz 1 (Genehmigung der Einfuhr von Einhufern in ein Seuchengehöft)</p> <p>19.3 § 12 Satz 1 (Anordnung von Schutzmaßnahmen)</p> <p>19.4 § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 (Anordnung von Schutzmaßnahmen)</p> <p>19.5 § 17 Abs. 4 (Genehmigung der Wiedereinstellung gesunder Einhufer in Seuchengehöfte)</p> <p>— Jeweils Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit von den höheren Verwaltungsbehörden auf andere Behörden —</p> | <p>20. Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 332)</p> <p>20.1 § 4 Abs. 3 Satz 1 (Genehmigung der Abgabe von Fleisch zu Futterzwecken)</p> <p>20.2 § 4 Abs. 4 (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>21. Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 214 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)</p> <p>21.1 § 8 Abs. 3 Satz 2 (Zustimmung zur Übertragung der Schlachtier- und Fleischbeschau in öffentlichen Schlachthäusern auf Fleischbeschauer)</p> <p>21.2 § 8 Abs. 4 (Zustimmung zur Ausnahmeregelung bei der Übertragung der Beschau)</p> <p>21.3 § 21 Abs. 1 (Zulassung von bakteriologischen Untersuchungsstellen)</p> <p>21.4 § 21 Abs. 6 (Zulassung des Institutsleiters zur Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung)</p> <p>21.5 § 23 (Zustimmung zur Beauftragung von Sachverständigen in der Auslandsfleischbeschau)</p> <p>21.6 § 25 (Festsetzung von Untersuchungstagen)</p> <p>— Jeweils Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit von den höheren Verwaltungsbehörden auf andere Behörden —</p> <p>22. Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 18, 1193)</p> <p>22.1 § 37 Abs. 3 Satz 2 (Genehmigung zur Durchführung der Trichinenschau außerhalb des Betriebs oder Gehöftes der Schlachtung)</p> <p>22.2 § 46 Abs. 3 (Festsetzung von geringeren Höchstuntersuchungszahlen für Trichinenschau in weitläufigen ländlichen Beschaubezirken)</p> |
|--|---|

- 22.3 § 53 Abs. 6 (Zulassung einer abweichenden Führung des Fleischbeschautagebuches)
Satz 1 und
Abs. 7 Satz 1
- 22.4 § 54 Abs. 3 (Fachliche Aufsicht über die Fleischbeschautierärzte)
Satz 1
23. **Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau — AB.B —, Bellage 2 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 27. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 6)**
- 23.1 § 2 Abs. 1 (Bestellung des Prüfungsausschusses für Fleischbeschauer)
- 23.2 § 3 Abs. 1 (Zulassung von öffentlichen Schlachthäusern zur Ausbildung von Fleischbeschauern)
- 23.3 § 3 Abs. 2 Satz 2 (Zustimmung zur Bestellung des Lehrgangsleiters für die Ausbildung als Fleischbeschauer)
- 23.4 § 3 Abs. 3 Satz 2 (Zustimmung zur Zulassung älterer Bewerber zur Ausbildung als Fleischbeschauer)
- 23.5 § 12 Abs. 1 (Bestimmung der Prüfungsstelle für Trichinenschauer)
- 23.6 § 19 Abs. 2 Satz 1 (Festsetzung der Fortbildungslehrgänge für Fleischbeschautierärzte)
- 23.7 § 19 Abs. 2 Satz 3 (Bestimmung des Lehrgangsleiters für Fortbildungslehrgänge)
- Jeweils Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde auf eine andere Behörde —
24. **Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch vom 19. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1301)**
- 24.1 § 14 Abs. 2 (Zulassung von Ausnahmen)
- 24.2 § 20 Satz 2 (Bestimmung der Voraussetzungen für Abmelkbetriebe)
25. **Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 223 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**
- 25.1 § 1 Abs. 3 (Zulassung von Ausnahmen)
26. **Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (Reichsgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225)**
- 26.1 §§ 11, 12 Satz 1 (Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen für Arbeitsräume)
27. **Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung über Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr vom 28. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1729)**
- 27.1 Nummer 47 Satz 3 (Bestimmung der Bade- und Ausflugsorte sowie der Saisonzeiten)
28. **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung über Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr vom 28. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1729)**
- 28.1 Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 (Festsetzung der Zeiten für die Herstellung, das Austragen oder Ausfahren von leichtverderblichen Waren an Sonntagen)
29. **Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 8. Dezember 1909 (Reichsgesetzbl. S. 969)**
- 29.1 Abschnitt II Abs. 2 (Zulassung von Ausnahmen)
30. **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 30. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1629)**
- 30.1 § 70 Abs. 1 Nr. 1 (Zulassung von Ausnahmen)
- Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit von den höheren Verwaltungsbehörden auf andere Behörden —
- 30.2 § 70 Abs. 2 (Mitwirkung bei der Zulassung von Ausnahmen)
- Ermöglichung der Delegation der Zuständigkeit von den obersten Straßenbaubehörden auf andere Behörden —